



Anfragen zur Beschilderung an der B 218 zwischen Ueffeln und Hesepe

1. Die Höchstgeschwindigkeit auf der B218 wurde vor einigen Jahren auf einem Abschnitt zwischen Ueffeln und Hesepe aufgrund zahlreicher Wildunfälle auf 70 km/h begrenzt.

Der Bestand an Rehwild und Wildschweinen hat sich in den vergangenen Jahren im Bereich des Gehns erhöht. Ebenso hat der Verkehr auf der B218 zugenommen.

Da vor Jahren die Anzahl der Wildunfälle der Hauptgrund für die Geschwindigkeitsbegrenzung gewesen ist: Wie kommt die Verkehrskommission zu der Erkenntnis, dass sich die Situation jetzt entschärft hat, obwohl sowohl der Bestand an Wild wie auch der Verkehr noch zugenommen hat?

Antwort:

Die Anordnung der Tempo 70 km/h in Verbindung mit dem Gefahrzeichen „Wildwechsel“ wurde im Jahr 2011 durch den Landkreis Osnabrück, in Absprache mit der Stadt Bramsche, im Rahmen einer „Wildunfallaktion“ gegenüber der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr angeordnet. Diese „Wildunfallaktion“ erstreckte sich über das gesamte Gebiet des Landkreis Osnabrück und wurde federführend durch diesen begleitet. Über eine evtl. Evaluation liegen der Stadt Bramsche keine Erkenntnisse vor.

Nach Sanierung, Verbreiterung und Begradigung der B 218 im vergangenen Jahr stellte sich eine neue Verkehrssituation dar. Diese bedurfte einer Überprüfung der Beschilderung. Hierzu legte die Polizeiinspektion Osnabrück die Unfallzahlen vor. Die Statistik bezog sich auf die letzten 10 Jahre, also ab 2013. Hiernach wurden 104 Wildunfälle polizeilich erfasst.

Die StVO schreibt außerorts grundsätzlich Tempo 100 km/h vor. (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 2c StVO)

Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. (vgl. Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit)

Die zum Zeitpunkt der Überprüfung der Beschilderung vorliegenden Unfallzahlen rechtfertigten diese Ausnahme nicht, sodass der gesetzlich vorgeschriebene Regelfall umzusetzen war.

2. Offiziell wurden bei der gegebenen Begrenzung auf 70 km/h immerhin 104 Wildunfälle in den letzten 10 Jahren gezählt. Die tatsächliche Zahl liegt nach Aussage des Kreisjägersmeisters Martin Meyer-Lührmann und auch der örtlichen Jäger (Dr. Frank Eggelmeyer und Frank Schuckmann) mindestens drei mal so hoch. Messen Sie bei der Bewertung des Sachverhalts den Aussagen der Experten vor Ort - den Jägern - bzgl der tatsächlichen Anzahl der Unfälle eine Bedeutung zu oder verwenden Sie für Ihre Bewertung ausschließlich die offiziell polizeilich erfassten Fälle?

Antwort:

Grundsätzlich ist die Polizeiinspektion Osnabrück für Unfallstatistiken zuständig, die als Diskussionsgrundlage für Verkehrsschauen oder anderweitige Abstimmungsgesprächen dienen. Eine anderweitig geführte Statistik lag und liegt der Verkehrskommission nicht vor. Den vorliegenden Wildunfällen wurde jedoch dahingehend Rechnung getragen, dass zusätzlich zu den bereits vorhandenen Gefahrzeichen Zeichen 142 (Wildwechsel) zu Beginn der jeweiligen Fahrtrichtung große Hinweistafeln auf den Wildwechsel hinweisen werden. (s. Anhang)

Gefahrzeichen mahnen zu erhöhter Aufmerksamkeit, insbesondere zur Verringerung der Geschwindigkeit im Hinblick auf eine Gefahrsituation. (vgl. § 40 Abs. 1 StVO)



3. Mir wurde zugetragen, dass ein Unfallschwerpunkt der ca 1 km lange Bereich zwischen den Bushaltestellen "Riesau" und "Grillanlage" (Höhe Almwiese) ist. Haben Sie bei den Jägern mögliche (ggf weitere) Unfallschwerpunkte abgefragt?

Antwort:

Die Festlegung von „Unfallschwerpunkten“ bzw. von sog. Unfallhäufungsstellen (UHS) erfolgt ebenfalls durch die Kollegen der Polizeiinspektion Osnabrück (PI OS). Diese bestätigten, dass eine Unfallhäufungsstelle entlang der B 218 nicht vorliegt.

Die PI OS hatte zwischenzeitlich Kontakt zu Herrn Meyer-Lührmann aufgenommen. Herr Meyer-Lührmann wollte daraufhin eine Statistik, der durch die Jäger registrierten Unfälle übersenden. Diese Übersendung blieb bislang aus. (Stand 05.01.2024)

4. Mit zunehmender Geschwindigkeit eines Fahrzeugs nimmt die Energie der Masse eines aufprallenden Wildkörpers exponentiell zu. Es ist also sowohl für die Fahrzeuginsassen, als auch für das Tier von erheblicher Bedeutung, ob der Aufprall bei 70 oder bei 100 km/h erfolgt. Das kann für beide Seiten eine Frage über Leben und Tod sein. Spielt diese physikalische Gesetzmäßigkeit bei der Entscheidung zur Beibehaltung der aktuellen Regelung für Sie eine Rolle?

Antwort:

Grundlage der Entscheidung, wie die B 218 beschildert wird, ist und war die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Physikalische Gesetze finden bei Einzelfallentscheidung keine Anwendung. Es ist aber davon auszugehen, dass diese beim Erstellen der StVO und der darin enthaltenen Regelungsbefugnisse berücksichtigt wurden.

5. Auch die Anwohner – hauptsächlich aus dem Bereich zwischen den Bushaltestellen "Riesau" und "Grillanlage" fordern die Fortführung der aktuellen Geschwindigkeitsbegrenzung in diesem Bereich. Spielt diese Forderung, die zum Beispiel in einem sehr ähnlich bebauten ca. 1,2 km langen Bereich am Ortseingang von Merzen zum Schutz der Anwohner umgesetzt ist, bei der Bewertung der Situation eine Rolle?

Antwort:

Auf welcher rechtlichen Grundlage eine Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich Merzen getroffen worden ist, ist hier nicht bekannt.

6. In einem Artikel in den Bramscher Nachrichten vom 8.8.2022 wird die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zitiert, dass sie „nur für den Ausbau und die Sanierung der Straße zuständig“ seien. „Ein Tempolimit anzuordnen, sei Aufgabe der Stadt Bramsche“.

Trifft diese Aussage zu?

Welche Behörde trifft letztendlich die finale Entscheidung, ob die Geschwindigkeitsbegrenzung bestehen bleibt oder aufgehoben wird?

Sind Sie letztendlich für die Entscheidung verantwortlich oder sind Sie angewiesen die Entscheidung einer höheren Behörde umzusetzen. Sollten Sie die Entscheidung nur umzusetzen haben, welche Behörde ist final verantwortlich?



Antwort:

Für die Anordnung von Verkehrszeichen ist grundsätzlich die Straßenverkehrsbehörde zuständig. Somit die Stadt Bramsche. Vor jeder Entscheidung sind jedoch die Straßenbaubehörde (hier die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Osnabrück) und die Polizei zu hören. (vgl. Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 45 StVO)

Dieser Vorgabe wird im Rahmen einer Verkehrsschau Rechnung getragen. Eine Entscheidung wird somit immer in Abstimmung der drei genannten Behörden getroffen. Ist die Abstimmung erfolgt, erlässt die Straßenverkehrsbehörde gegenüber der Straßenbaubehörde eine verkehrsbehördliche Anordnung.

Ergänzung:

In Ergänzung der o.g. Fragen kann ich mitteilen, dass die Stadt Bramsche als zuständige Verkehrsbehörde derzeit beklagt wird. Gegenstand der Klage ist die Forderung eines Bürgers auf verkehrsregelnde bzw. bauliche Maßnahmen zur Temporeduzierung im Bereich der B 218 Höhe der Wohngruppe Unterm Gehn 11. Der Ausgang der Klage bleibt abzuwarten.

Fachbereich 2 – i.A. Otte

Bramsche, 16.01.2024